

Vereinbarung

über die siebente Fortschreibung der
Durchführungsbestimmung zum Aufwendungsersatz nach § 8
Abs. 1
des Vertrags nach § 11 Abs. 1 TPG für das Jahr 2012

zwischen

der Deutschen Stiftung Organtransplantation, Frankfurt am Main

- im Folgenden DSO genannt -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

- im Folgenden DKG genannt -

und

der Bundesärztekammer, Berlin

- im Folgenden BÄK genannt -

sowie

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

- im Folgenden GKV-SV genannt -

Anlage zu § 8 Abs. 1
des Vertrages nach § 11 TPG

Siebente Fortschreibung der
Durchführungsbestimmung zum Aufwendungsersatz nach § 8 Abs. 1
des Vertrages nach § 11 Abs. 1 TPG für das Jahr 2012

1. Organisationspauschale

- 1.1 Bei der Umsetzung der Vorschriften des Transplantationsgesetzes (TPG) haben sich die Beteiligten darauf geeinigt, dass die Organbeschaffungskosten bei postmortalen Organspenden (Organisationspauschale) innerhalb eines Monats nach erfolgter Rechnungsstellung durch die DSO an die Kostenträger von diesen direkt an die DSO zu erstatten sind. Kostenträger ist hierbei der Sozialleistungsträger des Organempfängers bzw. der Organempfänger.
- 1.2 Für das Jahr 2012 werden insgesamt 4.100 Fälle transplanteder Organe unterstellt.
- 1.3 Die Organisationspauschale für die Bereitstellung eines postmortal gespendeten Organs zur Transplantation beträgt inkl. der Kosten für die Konsiliardienste Hirntoddiagnostik im Jahr 2012 8.043 Euro je transplantiertes Organ. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Organisationspauschale
(inkl. Kosten für die Konsiliardienste Hirntoddiagnostik) 8.151,00 Euro

Ausgleich für das Jahr 2010
(Schlussausgleich) - 108,00 Euro

Bei Überschreiten der Fallzahlen nach Nr. 1.2 dieser Durchführungsbestimmung werden 25 % der Mehrerlöse bis zu einem Maximalbetrag von 1.200.000,00 Euro durch die DSO an die Kostenträger erstattet.

Bei Unterschreiten der Fallzahlen nach Nr. 1.2 dieser Durchführungsbestimmung werden durch die Kostenträger 25 % der fehlenden Erlöse bis zu einem Maximalbetrag von 1.200.000,00 Euro an die DSO erstattet.

Während die Leistung zur Feststellung des Hirntods durch einen Arzt Bestandteil der Fallpauschalen der Krankenhäuser ist, werden die Leistungen

des anderen Arztes inkl. etwaiger Zusatzuntersuchungen über die DSO vergütet. Die Vergütung der persönlichen Dienstleistungen dieser Konsiliardienste wird einzelvertraglich zwischen der DSO und den beteiligten Ärzten geregelt.

Seit dem Jahr 2010 wird die Vergütung der Konsiliardienste Hirntoddiagnostik nicht mehr der Pauschale „Aufwandsersatz Spenderkrankenhäuser“ zugeordnet. Die Vergütung der Konsiliardienste Hirntoddiagnostik ist stattdessen in der Organisationspauschale enthalten.

2. Pauschale „Aufwandsersatz Spenderkrankenhäuser“

2.1 Nach § 8 Abs. 2 des Vertrages gemäß § 11 TPG erhalten die Krankenhäuser und Transplantationszentren für die Leistungen, die von ihnen im Zusammenhang mit einer postmortalen Organentnahme vermittlungspflichtiger Organe nach § 9 TPG und deren Vorbereitung erbracht werden, eine Aufwandsersatzung. Die Abgeltung dieser Leistungen erfolgt aus den Mitteln der DSO nach § 8 Abs. 1 des Vertrages gemäß § 11 TPG. Eine leistungsgerechte und transparente Aufwandsersatzung soll entscheidend zur Förderung der Organspende beitragen.

2.2 Die Durchführungsbestimmungen für die Leistungen der Krankenhäuser bzw. Transplantationszentren, die von diesen im Zusammenhang mit einer Organentnahme und deren Vorbereitung erbracht werden, sowie deren Vergütung sind in der Anlage zu § 8 Abs. 2 des Vertrages zur Beauftragung einer Koordinierungsstelle geregelt. Die Vergütung erfolgt über ein Modulsystem mit folgenden Pauschalen:

Modul	Vergütung
Abbruch während der Intensivstationsphase wegen Ablehnung	259,00 Euro
Abbruch während der Intensivstationsphase nach Zustimmung	795,00 Euro
Abbruch im OP	2.907,00 Euro
Einorganentnahme	2.907,00 Euro
Multiorganentnahme	3.879,00 Euro

2.3 Für das Jahr 2011 werden bei 4.100 transplantierten Organen folgende jährlichen Fallzahlen der Module nach 2.2 unterstellt:

Modul	angenommene jährliche Fallzahl
Abbruch während der Intensivstationsphase wegen Ablehnung	525

Abbruch während der Intensivstationsphase nach Zustimmung	54
Abbruch im OP	17
Einorganentnahme	169
Multiorganentnahme	1.037

Die DSO erfasst die Frequenzen der einzelnen Module.

- 2.4 Aus den Pauschalen nach Nr. 2.2, den vorgenannten Fallzahlen sowie den Kosten der Kalkulation nach Nr. 2.7 ergibt sich für das Jahr 2012 ein Gesamtbudget „Aufwandsersatzung Spenderkrankenhäuser“ von 5.007.810,00 Euro.
- 2.5 Bei 4.100 transplantierten Organen beträgt die Pauschale „Aufwandsersatzung Spenderkrankenhäuser“ für das Jahr 2012 1.136,00 Euro je transplantiertes Organ. Dieser Betrag wird zusätzlich zur Organisationspauschale gezahlt.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

Pauschale „Aufwandsersatzung Spenderkrankenhäuser“	1.160,00 Euro
Kalkulation	61,00 Euro
Ausgleich für das Jahr 2008 (Schlussausgleich)	- 55,00 Euro
Mehrerlösausgleich für das Jahr 2010.....	- 30,00 Euro

Aufgrund der Verjährungsfristen erfolgt die endgültige Abrechnung des Ausgleichs 2009 im Budget 2013 und die endgültige Abrechnung des Ausgleichs 2010 im Budget 2014.

- 2.6 Etwaiges Über- oder Unterschreiten des Budgets nach Nr. 2.4 sowie zusätzliche Kosten durch Spenderverlegungen werden im Folgebudget zu 100 % ausgeglichen.
- 2.7 Im Jahr 2011 erfolgte erstmals die Kalkulation der Höhe der Pauschalbeträge der „Aufwandsersatzung Spenderkrankenhäuser“ durch das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK). Die Vertragspartner haben die Ergebnisse der Kalkulation in dieser Fortschreibung der Vereinbarung über die Durchführungsbestimmungen zur Aufwandsersatzung nach § 8 Abs. 2 des Vertrages nach § 11 TPG berücksichtigt. Auch für die kommenden Jahre wurde das InEK beauftragt, die Kalkulation der Höhe der Pauschalbeträge durch-

zuführen. Die erforderlichen Finanzmittel in Höhe von 250.000 Euro werden in die Pauschale „Aufwandsersatzung Spenderkrankenhäuser“ eingerechnet.

3. Flugtransportkostenpauschale

3.1 Für das Jahr 2012 werden 849 Flüge für extrarenale Organe (zzt. Herz, Leber, Lunge, Pankreas und Darm) unterstellt.

3.2 Die Erstattung der Flugtransportkosten für extrarenale Organe erfolgt für das Jahr 2012 mit einer Pauschale in Höhe von 6.994,00 Euro je transplantiertes Organ, für das ein eigenständiger Flugtransport durchgeführt wurde.

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Flugtransportpauschale	6.951,00 Euro
Ausgleich für das Jahr 2010 (Schlussausgleich)	43,00 Euro

Kosten für „Fehleinsätze“ sind in der Flugtransportpauschale für transplantierte Organe enthalten. „Fehleinsätze“ sind nicht separat abrechenbar. Im Übrigen gilt Nr. 1.1 entsprechend.

Bei Überschreiten der Anzahl von 849 Flügen pro Jahr werden 50 % der Mehrerlöse durch die DSO an die Kostenträger erstattet.

Bei Unterschreiten der Anzahl von 849 Flügen pro Jahr werden durch die Kostenträger 50 % der fehlenden Erlöse an die DSO erstattet.

4. Finanzierungsregelung des Organ Care Systems (OCS™)

Die Vertragspartner haben, vorbehaltlich der Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit, die Finanzierungsregelungen sowie die Voraussetzungen für einen Einsatz des OCS™ in der Ergänzungsvereinbarung zur sechsten Fortschreibung der Durchführungsbestimmung zum Aufwendungsersatz nach § 8 Abs. 1 des Vertrags nach § 11 TPG für das Jahr 2011 (Finanzierung des OCS™-Programms) vom 26.09.2011 geregelt.

5. Zahlbetrag

- 5.1 Aus den Pauschalen nach Nrn. 1.3 und 2.5 ergibt sich ein Zahlbetrag von 9.179,00 Euro je transplantiertes Organ, für das kein eigenständiger Flugtransport durchgeführt wurde.
 - 5.2 Aus den Pauschalen nach Nrn. 1.3, 2.5 und 3.2 ergibt sich ein Zahlbetrag von 16.173,00 Euro je transplantiertes Organ, für das ein eigenständiger Flugtransport durchgeführt wurde.
 - 5.3 Zusätzlich zu den Pauschalen nach Nrn. 5.1 oder 5.2 wird gemäß § 2 Abs. 2 der Ergänzungsvereinbarung zur sechsten Fortschreibung der Durchführungsbestimmung zum Aufwendungsersatz nach § 8 Abs. 1 des Vertrags nach § 11 TPG für das Jahr 2011 (Finanzierung des OCS™-Programms) je transplantiertes Herz für das ein OCS™-Einsatz durchgeführt wurde, ein Zahlbetrag von 43.881,00 Euro abgerechnet.
6. Ergänzende Vereinbarungen
- 6.1 Die Vertragspartner sind sich einig, dass auch zukünftig auf die finanziellen Auswirkungen für die DSO im Falle der Änderung oder Ergänzung der Richtlinien der BÄK zur Organtransplantation zu achten sein wird. Dies gilt auch für neue Richtlinien. Deshalb wird die DSO jeweils vor Abschluss der entsprechenden Beratungen der Ständigen Kommission Organtransplantation ihre absehbaren finanziellen Belastungen oder Entlastungen kalkulieren und darlegen, um damit die Voraussetzungen für die angemessene Gegenfinanzierung in zukünftigen Budgetzeiträumen sicherzustellen.
 - 6.2 Die DSO wird im Jahr 2012 das Projekt „Inhousekoordination“ weiterführen. Die hierfür notwendigen Aufwendungen sind in den Pauschalen enthalten. Sollte sich bereits im Jahr 2012 durch die im Rahmen der Novellierung des TPG geplante verpflichtende Einführung des Transplantationsbeauftragten eine Finanzierungsverpflichtung der GKV ergeben, sind sich die Vertragsparteien einig, dass das Projekt „Inhousekoordination“ mit Beginn der Finanzierungsverpflichtung für die Transplantationsbeauftragten endet.
 - 6.3 Die Vertragspartner sind sich einig, dass im DSO-Budget keine Abschreibungen für das eingesetzte ERP-System der Firma SAP enthalten sind. Sollten in Zukunft Neu- oder Erweiterungsinvestitionen notwendig werden, werden diese separat finanziert.
 - 6.4 Finanziellen Auswirkungen für die DSO, die sich aus der Novellierung des TPG ergeben, sind im Budget 2012 nicht berücksichtigt. Die Finanzierung etwaiger neuer bzw. zusätzlicher Ausgaben wird in den kommenden Budgetvereinbarungen geregelt.

Deutsche Stiftung Organtransplantation

Frankfurt am Main, den 22.11.2011

Bundesärztekammer

Berlin, den 22.11.2011

Deutsche Krankenhausgesellschaft

Berlin, den 22.11.2011

GKV-Spitzenverband

Berlin, den 22.11.2011